

Regierungskommission Deutscher Corporate
Governance Kodex
c/o Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main

Lübeck, den 31. Januar 2019

— **Die Reform des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) und die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)**

Sehr geehrter Herr Professor Nonnenmacher,
sehr geehrte Damen und Herren,

anknüpfend an die Diskussion am 29. November 2018 in Frankfurt am Main, möchte ich auf den Umstand zurückkommen, dass der DCGK auch in der vorliegenden Entwurfsfassung (DCGK-E) die KGaA als börsennotierte Gesellschaft nicht adressiert.

— Die vorliegende Stellungnahme ist meine persönliche Stellungnahme zu dieser Fragestellung. Diese beruht auf einem Jahrzehnt praktischer gesellschafts- und kapitalmarktrechtliche Beratungserfahrung als Unternehmensjurist einer börsennotierten KGaA.

Nach einer kurzen Bestandsaufnahme zum bisherigen Verhältnis zwischen DCGK und der Rechtsform der KGaA (Abschnitt 1), soll kurz dargestellt werden, warum eine kurze Regelung für die KGaA im DCGK sinnvoll ist und wie diese erfolgen kann (Abschnitt 2).

1. **Bestandsaufnahme: DCGK und die KGaA**

1.1 **Heutige Bedeutung der börsennotierten KGaA**

Die börsennotierte KGaA hat seit der Anerkennung der atypischen KGaA vor gut 20 Jahren (BGH, Beschl. v. 24.02.1997 - II ZB 11/9, BGHZ 134, 392 = AG 1997, 370 zur GmbH & Co. KGaA) eine erhebliche praktische Bedeutung erlangt.

Zwar mag die KGaA rein zahlenmäßig im Wettbewerb der Rechtsformen aller Kapitalgesellschaften weiterhin eine Nischenfunktion erfüllen

So *Fett/Stütz*, NZG 2017, 1121; *Lieder/Hoffmann*, AG 2016, 704, 712.

Diese ist aber insbesondere für Familienunternehmen bedeutsam.

Allein der DAX30 der Deutschen Börse AG enthält heute vier börsennotierte KGaA:

- die Fresenius SE & Co. KGaA,
- die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA,
- die Henkel AG & Co. KGaA und
- die Merck KGaA.

Weitere, in die DAX-Indexfamilie einbezogene KGaA, sind:

- die Cewe Stiftung & Co. KGaA (SDAX),
- die CTS EVENTIM AG & Co. KGaA (MDAX),
- die DWS Group GmbH & Co. KGaA (SDAX),
- die HELLA GmbH & Co. KGaA (MDAX) sowie
- die Drägerwerk AG & Co. KGaA (TecDAX), deren Bereich Legal der Verfasser leitet.

Vgl. zur Bedeutung der KGaA die eingehende empirische Untersuchung von *Lieder/Hoffmann*, AG 2016, 704 ff.; zum Bedeutungszuwachs für kapitalmarktorientierte Unternehmen *Johannsen-Roth/Kießling*, in: FS Marsch-Barner, 2018, 273.

1.2 Anwendbarkeit des DCGK auf die börsennotierte KGaA

Da § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG lediglich auf die „börsennotierte Gesellschaft“ Bezug nimmt, sind über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG sowohl § 161 Abs. 1 AktG als auch der DCGK auf die KGaA anwendbar.

H.M.: *Bayer/Scholz*, in: Spindler/Stilz, 3. Aufl. 2015, AktG, § 161 Rn. 34; *Hölters*, in: Hölters, AktG, 3. Aufl. 2017, AktG § 161 Rn. 10; *Lutter*, in: Kölner Komm. AktG, § 161 Rn. 32; *Spindler*, in: K. Schmidt/Lutter, AktG, 3. Aufl. 2015, § 161 Rn. 17; zweifelnd *Johannsen-Roth/Kießling*, in: FS Marsch-Barner, 2018, 273, 283; *Bayer/Renner*, AG-Report 2008, 211, 212.

1.3 Berücksichtigung des DCGK durch die KGaA

In der Praxis gibt die börsennotierte KGaA daher seit jeher eine Entsprechenserklärung ab.

Bayer/Renner, AG-Report 2008, 211, 212.

Die Verfahrensweisen sind dabei bereits bei den in die DAX-Indexfamilie einbezogenen KGaA sehr unterschiedlich.

Zum Teil wird die Entsprechenserklärung unter Hinweis auf die Besonderheiten der Rechtsform der KGaA mit Erläuterungen der rechtsformspezifischen Besonderheiten eingeleitet. In der Entsprechenserklärung wird der DCGK auf die Rechtsform entsprechend und erläuternd angewandt:

So in den Entsprechenserklärungen 2018: Drägerwerk AG & Co. KGaA, DWS Group GmbH & Co. KGaA (Wertpapierprospekt 2018, eine Entsprechenserklärung lag zum Datum dieses Schreibens noch nicht vor), Hella GmbH & Co. KGaA, Henkel AG & Co. KGaA und Merck KGaA,

Die übrigen Entsprechenserklärungen schweigen sich zu den Rechtsformbesonderheiten der KGaA gänzlich aus. Erläuterungen zu Abweichungen in der *corporate governance* zwischen AG und KGaA fehlen bei der Anwendung des DCGK in der Konsequenz ebenfalls.

So in den Entsprechenserklärungen 2018: CEWE Stiftung & Co. KGaA, CTS EVENTIM AG & Co. KGaA, Fresenius SE & Co. KGaA und Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA.

Ohne eine bereits bestehende Kenntnis der Unterschiede der allgemeinen *corporate governance* der AG und KGaA, die – worauf sogleich zurückzukommen sein wird – bei der KGaA im Einzelfall weitaus unterschiedlicher ausgestaltet sein kann als bei anderen Gesellschaften und der AG, wird der Adressat in diesem Falle allein gelassen.

Bei diesen rechtsformspezifischen Unterschieden zeigt sich auch die Schwäche des bisherigen „*comply or explain*“ Grundsatzes, den die Kommission mit der Empfehlung A.19 DCGK-E zu beheben versucht.

2. Berücksichtigung der KGaA durch den DCGK

Der Systemwandel zu einem „*apply and explain*“ in A.19 DCGK-E streitet für eine Regelung der KGaA im DCGK. Danach soll sich die Entsprechenserklärung zukünftig nicht mehr in der Erklärung von Abweichungen erschöpfen, sondern die „Aktionäre und andere Stakeholder in die Lage“ versetzen, „die Ausgestaltung der Corporate Governance im Unternehmen zu beurteilen“ (so die Begründung DCGK-E, S. 419). Eine Regelung im DCGK gäbe den betroffenen Unternehmen eine Hilfestellung zur einheitlichen und konsistenten Behandlung. Sie steigerte nicht nur die Rechtssicherheit, sondern sicherte im Interesse der Stakeholder überhaupt erst die Vergleichbarkeit von Entsprechenserklärungen.

Das erschließt sich schon aus der bloßen Analyse der 30 Grundsätze im DCGK-E. Von diesen kann mehr als die Hälfte schon wegen zwingender Besonderheiten der KGaA nicht unmodifiziert auf diese Rechtsform übertragen werden.

Vgl. dazu im Einzelnen die tabellarische Aufstellung der **Anlage 1**.

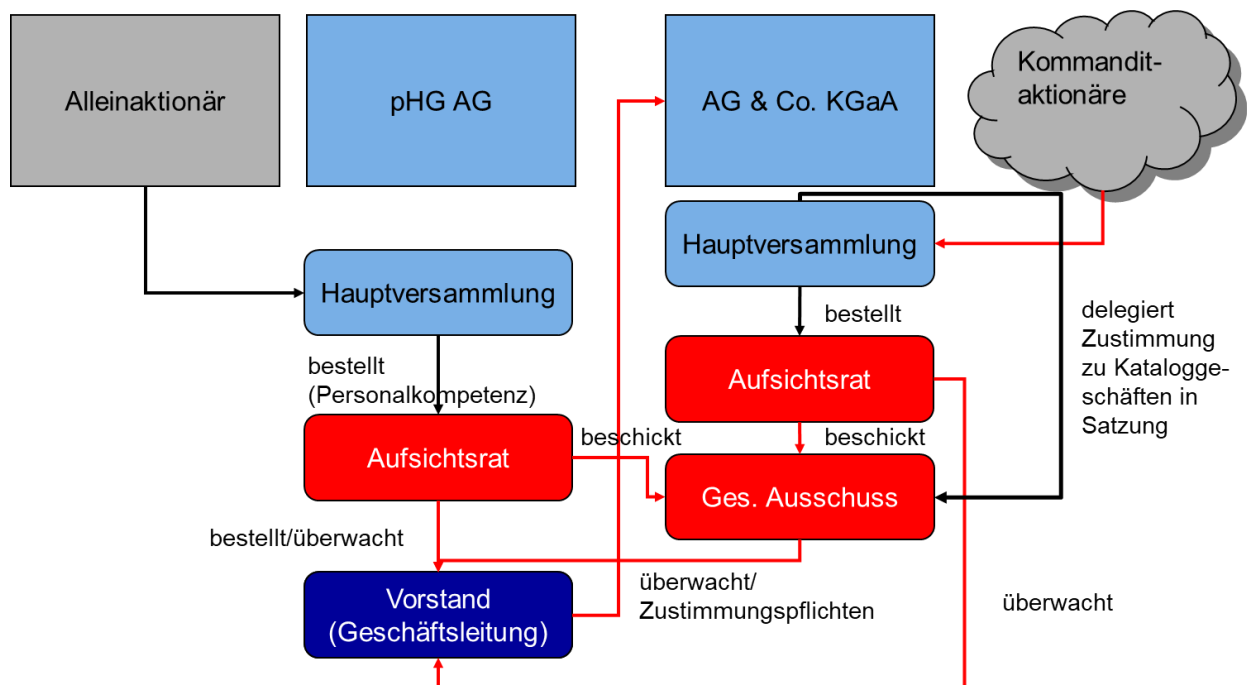
Die zentralen, zwingenden Besonderheiten, deren Regelung im DCGK aus Gründen der Rechtssicherheit und Herstellung der Vergleichbarkeit von Entsprechenserklärungen geboten erscheint, sind nach der vorgenommenen Analyse:

Besonderheit	Ausgestaltung bei der atypischen KGaA	Ausgestaltung bei der gesetzestypischen KGaA
I. Das Fehlen des Vorstandes (vgl. § 278 Abs. 3 AktG)	Wahrnehmung der Geschäftsleitung und -führung durch das Geschäftsleitungsorgan der persönlich haftenden Gesellschafterin, die	Wahrnehmung der Geschäftsleitung und -führung durch die persönlich haftenden Gesellschafter als natürliche Personen.

Besonderheit	Ausgestaltung bei der atypischen KGaA	Ausgestaltung bei der gesetzestypischen KGaA
	regelmäßig in einer anderen beschränkt haftenden Kapitalgesellschaftsform organisiert ist (z.B. AG, SE, GmbH oder Stiftung).	
<p>II. die auf eine reine Überwachung der persönlich haftenden Gesellschafter reduzierte Rolle des Aufsichtsrats der KGaA</p> <p>(a) ohne Personalkompetenz und</p>	Die Personalkompetenz liegt bei der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihrem dafür nach ihrer Rechtsform und deren Ausgestaltung zuständigen Organ.	Eine echte Personalkompetenz fehlt gänzlich, da sich die Stellung als persönlich haftender Gesellschafter aus der Satzung ergibt (vgl. zum Erwerb und Verlust der Stellung als persönlich haftender Gesellschafter statt vieler <i>Bachmann</i> , in: <i>Spindler/Stilz, AktG</i> , 3. Aufl. 2015, § 278 Rn. 48 ff.).
(b) Möglichkeit, Zustimmungspflichten gemäß § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG oder eine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafter zu erlassen;	Zustimmungspflichten liegen, da Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes nach § 278 Abs. 2 AktG, §§ 164 Satz 1, 116 Abs. 2 HGB im gesetzlichen Grundfall der Zustimmung der Hauptversammlung unterliegen, aus Praktikabilitätsgründen typischerweise bei gesonderten Gremien (z.B. einen Gesellschafterausschuss oder gemeinsamen Ausschuss), auf die die Hauptversammlung qua Satzung unter Verzicht auf das Recht aus § 278 Abs. 2 AktG, § 164 HGB die Zustimmung zu Kataloggeschäften delegiert hat (vgl. dazu <i>Herfs</i> , in: <i>Münch. Hdb. GesR</i> , Bd. 4, § 79 Rn. 79 f.; <i>Perlitt</i> , in: <i>Münch. Komm. z. AktG</i> , 4. Aufl. 2015, § 287 Rn. 50 ff.)	
III. Kompetenzaufspaltung auf unterschiedliche Rechtsträger	Verteilung der Personalkompetenz und Zustimmungspflichten auf mindestens zwei selbständige juristische Personen, die zwar gesellschaftsrechtlich durch die Gesellschafterstellung der persönlich haftenden Gesellschafterin bei der KGaA verbunden sind, aber regelmäßig aufgrund des (engen) konzernrechtlichen	

Besonderheit	Ausgestaltung bei der atypischen KGaA	Ausgestaltung bei der gesetzestypischen KGaA
	Unternehmensbegriffs als Eingangsvoraussetzung in das deutsche Konzernrecht keinen Konzern i.S.d. §§ 15 ff. AktG bilden.	

Im Folgenden ist die Kompetenzverteilung vereinfacht am Beispiel einer atypischen AG & Co. KGaA dargestellt:



Ohne eine entsprechende Regelung der KGaA im DCGK bestünde ein erhebliches Anwendungsrisiko. Die fehlerhafte Anwendung des DCGK ist nämlich weiterhin mit Anfechtungs- und Haftungsrisiken verbunden.

Vgl. zuletzt BGH, Urt. v. 21.09.2009 - II ZR 174/08, BGHZ 182, 272 = AG 2009, 824 Rn. 16 ff.; Hüffer/Koch, AktG, 13. Aufl. 2018, § 161 Rn. 25 ff. und zur Anfechtung Rn. 31, jeweils m.w.N.

Bei der Berücksichtigung der börsennotierten KGaA im DCGK wäre es jedoch verfehlt, die Besonderheiten der KGaA im Einzelnen aufzugreifen.

Da die KGaA im Binnenverhältnis zwischen persönlich haftenden Gesellschaftern und der Gesamtheit der Kommanditaktionäre durch das Personengesellschaftsrecht bestimmt wird (vgl. den Verweis in § 278 Abs. 2 AktG) und insofern nicht der Satzungsstrenge des § 23 Abs. 5 AktG unterliegt, ist dort ein großer Gestaltungsspielraum gegeben.

Vgl. dazu *Hüffer/Koch*, AktG, 13. Aufl. 2018, § 278 Rn. 18 m.w.N.

Selbst wenn man angesichts dessen überhaupt einen rechtsformspezifischen Standard einer zumindest nationalen *good corporate governance* identifizieren oder festlegen kann, würde damit im Extremfall ein eigener, paralleler Kodex für diese Rechtsform entstehen.

Das widerspräche zunächst dem richtigen Ansinnen der Kommission, den DCGK als maßgebliches *good corporate governance*-Regime für deutsche börsennotierte Gesellschaften zu stärken und dabei zugleich inhaltlich zu straffen.

Darüber hinaus besteht auch kein Bedarf für einen spezifischen Kodex für die KGaA. Im Gegenteil, vielmehr geht es für die Zielgruppen der Kodex-Berichterstattung, die Anleger, die Kunden, die Mitarbeiter und die Öffentlichkeit (Abs. 3 Präambel DCGK-E), bei einer KGaA gerade aufgrund des hohen Gestaltungsspielraums im Binnenverhältnis darum, ob und wie weit die *corporate governance* der KGaA trotz der Rechtsformbesonderheiten den Grundsätzen und Empfehlungen des am Normfall der satzungstrengen AG ausgerichteten DCGK entspricht.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit und Herstellung der Vergleichbarkeit von Entsprechenserklärungen bei der KGaA genügen die folgenden regelnden Ergänzungen im DCGK:

Der Kodex gilt für die börsennotierte Kommanditgesellschaft auf Aktien [und die Societas Europaea] sinngemäß. Dabei gelten die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die persönlich haftenden Gesellschafter als eine Gesellschaft.

Die Gesellschaften wenden die Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen auf die nach der konkreten Ausgestaltung funktional betroffenen Organe bzw. deren Organmitglieder an.

Dem Vorschlag liegen die folgenden Erwägungen zu Grunde:

Satz 1 ist eine bloße Klarstellung der bisherigen Praxis (vgl. Abschnitt 1). Die sinngemäße Geltung entspricht der im AktG üblichen Terminologie, die auch in § 278 Abs. 3 a.E. AktG verwendet wird. Dabei kann, um die Rechtsform ebenfalls anzusprechen auch die SE erwähnt werden.

Sätze 2 und 3 machen Vorgaben für die Anwendung des Kodex, die zur Vermeidung der wesentlichen Zweifelsfälle erforderlich sind. Satz 2 bestimmt für die Zwecke des Kodex, dass auch bei atypischer Ausgestaltung die KGaA und ihre persönlich haftende Gesellschafterin für die Zwecke des Kodex als eine Gesellschaft zu behandeln sind (Einheitsbetrachtung).

Das entspricht zwar regelmäßig nicht der konzernrechtlichen Betrachtung (vgl. Besonderheit III), ist aber für die Zielgruppen der Kodexberichterstattung (Präambel Abs. 3 DCGK) allein sinnvoll. Denn durch die Anordnung der Einheitsbetrachtung ist im Zusammenspiel mit Satz 3 sichergestellt, dass diese auch bei der atypischen Ausgestaltung der KGaA erfahren, wie die von Kodex aufgestellten Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen funktional auch tatsächlich umgesetzt werden.

Satz 3 erhebt insofern die funktionale Betroffenheit zur Leitschnur für die Anwendung des Kodex. Diese kann aufgrund der Gestaltungsfreiheit im Binnenverhältnis der KGaA nur anhand der konkreten Ausgestaltung der Gesellschaft erfolgen und bietet vor diesem Hintergrund die notwendige Freiheit, um eine sachgerechte Anwendung des Kodex und der gewünschten Transparenz zu erreichen.

Das kann kurz anhand der ersten drei Grundsätze des DCGK-E skizziert werden. Aufgrund dieser Leitschnur treten an die Stelle des Vorstandes grundsätzlich die persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. Besonderheit I) mit der Folge der Anwendung von Grundsatz 1 DCGK-E auf die persönlich haftenden Gesellschafter. Die Personalkompetenz folgt damit bei der atypischen Ausgestaltung der Rechtsform der persönlich haftenden Gesellschafterin und deren Ausgestaltung (vgl. Besonderheit II) mit der Folge der Anwendung von Grundsatz 2 z.B. auf den Aufsichtsrat einer Komplementär-AG oder die Gesellschafterversammlung auf die Komplementär-GmbH. Sofern die atypisch ausgestaltete KGaA und ihre persönlich haftende Gesellschafterin weitere Aufsichtsorgane haben (vgl. Besonderheit III), ist Grundsatz 3 auf alle diese Aufsichtsorgane zu beziehen.

Weitere Regelungen erscheinen nicht erforderlich, da die Empfehlung des „*apply and explain*“ in A.19 DCGK-E weitere Transparenz schaffen wird.

Die Ende November letzten Jahres gewünschte Berücksichtigung der KGaA im DCGK lässt sich somit durch eine kleine, überschaubare Ergänzung erreichen. Die anstehende, grundsätzliche Kodexnovellierung bietet die passende Gelegenheit dieses bisherige Regelungsdefizit zu beheben.

Gerne stehe ich Ihnen für weitere Erläuterungen und die Diskussion des Vorschlages zur Verfügung und verbleibe mit den besten Wünschen

Dr. Richard Backhaus, LL.M. (Edin.)
Rechtsanwalt, Syndikusrechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Anlage

Anlage 1

Sinngemäße Anwendung der Grundsätze des DCGK-E auf die KGaA

Grundsatz	Inhalt	Erforderliche Modifikation für Anwendung auf die KGaA
1	Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Der Vorstandsvorsitzende bzw. Sprecher des Vorstands koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.	Unternehmensleitung erfolgt durch die persönlich haftenden Gesellschafter anstelle des Vorstandes (Besonderheit ¹ I)
2	Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Satzung und/oder der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte fest.	Keine Personalkompetenz des Aufsichtsrats hinsichtlich der persönlich haftenden Gesellschafter (Besonderheiten II) (zu Satz 1) Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes unterliegen im gesetzlichen Normfall der Hauptversammlungszustimmung (Besonderheiten II) (zu Satz 2)
3	Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.	n/a
4	Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.	Unternehmensleitung erfolgt durch die persönlich haftenden Gesellschafter anstelle des Vorstandes (Besonderheiten I und II)
5	Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Gute Unternehmensführung setzt eine offene	Unternehmensleitung erfolgt durch die persönlich haftenden

¹ Die Ziffern der Besonderheiten verweisen auf die in Abschnitt 2 dargestellten Besonderheiten der *corporate governance* der KGaA.

Grundsatz	Inhalt	Erforderliche Modifikation für Anwendung auf die KGaA
	Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie in Vorstand und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.	Gesellschafter anstelle des Vorstandes (Besonderheit I)
6	Für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Risiken der Geschäftstätigkeit bedarf es eines angemessenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems.	n/a
7	Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).	Unternehmensleitung erfolgt durch die persönlich haftenden Gesellschafter anstelle des Vorstandes (Besonderheit I)
8	Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf Diversität und legt für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen fest.	Unternehmensleitung erfolgt durch die persönlich haftenden Gesellschafter anstelle des Vorstandes (Besonderheit I)
9	Die Bildung von Ausschüssen fördert bei größeren Unternehmen regelmäßig die Wirksamkeit der Arbeit des Aufsichtsrats.	n/a
10	Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot.	Unternehmensleitung erfolgt durch die persönlich haftenden Gesellschafter anstelle des Vorstandes. Betrifft funktional die persönlich haftende Gesellschafter bzw. die Mitglieder der Organe der persönlich haftenden Gesellschafterin bei atypischer Ausgestaltung. (Besonderheiten I und III)
11	Wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.	Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes unterliegen im gesetzlichen Normfall der

Grundsatz	Inhalt	Erforderliche Modifikation für Anwendung auf die KGaA
		Hauptversammlungs Zustimmung. Betrifft in der Praxis funktional das Organ, auf das Zustimmungspflichten qua Satzung delegiert worden sind. (Besonderheit II)
12	Die Information des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und vereinbarten Zielen unter Angabe von Gründen ein. Der Aufsichtsrat kann jederzeit zusätzliche Informationen vom Vorstand verlangen.	Unternehmensleitung erfolgt durch die persönlich haftenden Gesellschafter anstelle des Vorstandes (Besonderheit I)
13	Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und, falls erforderlich, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.	Unternehmensleitung erfolgt durch die persönlich haftenden Gesellschafter anstelle des Vorstandes (Besonderheit I)
14	Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr.	n/a
15	Die Gesellschaft behandelt die Aktionäre bei Informationen unter gleichen Voraussetzungen gleich.	n/a

Grundsatz	Inhalt	Erforderliche Modifikation für Anwendung auf die KGaA
16	Anteilseigner und Dritte werden insbesondere durch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie durch unterjährige Finanzinformationen unterrichtet.	n/a
17	Aufsichtsrat und Vorstand berichten jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance der Gesellschaft.	Unternehmensleitung erfolgt durch die persönlich haftenden Gesellschafter anstelle des Vorstandes (Besonderheiten I und III)
18	Der Abschlussprüfer unterstützt den Aufsichtsrat bzw. den Prüfungsausschuss bei der Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere bei der Prüfung der Rechnungslegung und der Überwachung der rechnungslegungsbezogenen Kontroll- und Risikomanagementsysteme. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers informiert den Kapitalmarkt über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.	Der Grundsatz betrifft bei der atypischen Ausgestaltung der KGaA ein entsprechendes Aufsichtsorgan der persönlich haftenden Gesellschafterin ebenfalls (Besonderheit III)
19	Dem Aufsichtsrat gehören regelmäßig die von den Aktionären bestellten Mitglieder an sowie, je nach Zahl der Mitarbeiter, Mitglieder, die nach den Mitbestimmungsgesetzen von den Arbeitnehmern bestimmt werden. Die Anteilseignervertreter und die Arbeitnehmervertreter sind gleichermaßen dem Unternehmensinteresse verpflichtet.	Der Grundsatz betrifft bei der atypischen Ausgestaltung der KGaA ein entsprechendes Aufsichtsorgan der persönlich haftenden Gesellschafterin ebenfalls (Besonderheit III)
20	Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen sowie über die erforderliche Diversität und Unabhängigkeit verfügen.	Der Grundsatz betrifft bei der atypischen Ausgestaltung der KGaA ein entsprechendes Aufsichtsorgan der persönlich haftenden Gesellschafterin ebenfalls (Besonderheit III)

Grundsatz	Inhalt	Erforderliche Modifikation für Anwendung auf die KGaA
21	Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht.	Der Grundsatz betrifft bei der atypischen Ausgestaltung der KGaA ein entsprechendes Aufsichtsorgan der persönlich haftenden Gesellschafterin ebenfalls (Besonderheit III)
22	Der Aufsichtsrat entscheidet über die Anzahl der Vorstandsmitglieder, den Zuschnitt der Ressorts, die erforderlichen Qualifikationen sowie über die Besetzung der einzelnen Positionen durch geeignete Persönlichkeiten und achtet dabei auf die gebotene Diversität.	Der Grundsatz betrifft bei der atypischen Ausgestaltung der KGaA ein entsprechendes Aufsichtsorgan der persönlich haftenden Gesellschafterin ebenfalls (Besonderheit III)
23	Der Aufsichtsrat legt ein allgemein verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder fest und bestimmt auf dessen Basis die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Die Hauptversammlung beschließt mit empfehlendem Charakter über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder sowie über den Vergütungsbericht für das vorausgegangene Geschäftsjahr.	Unternehmensleitung erfolgt durch die persönlich haftenden Gesellschafter anstelle des Vorstandes. Bei der typisch ausgestalteten KGaA nicht anwendbar. Betrifft bei atypischer Ausgestaltung funktional das bei der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Vergütung der Geschäftsleitung zuständige Organ. (Besonderheiten I und III)
24	Das Vergütungssystem trägt zur Umsetzung der strategischen Ziele und der langfristigen Entwicklung des Unternehmens bei. Die Ziel- und die Maximal-Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage des Unternehmens. Die variablen Vergütungselemente schaffen Anreize zu einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung.	Ibid.
25	Im Vergütungssystem ist bestimmt, - wie für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Ziel-Gesamtvergütung bestimmt wird;	Ibid.

Grundsatz	Inhalt	Erforderliche Modifikation für Anwendung auf die KGaA
	<ul style="list-style-type: none"> - welchen relativen Anteil die Festvergütung einerseits sowie kurzfristig variable und langfristig variable Vergütungselemente andererseits an der Ziel-Gesamtvergütung haben; - welche finanziellen und nichtfinanziellen Ziele maßgeblich sind und welcher Zusammenhang zwischen der Erreichung der vorher vereinbarten Ziele und der variablen Vergütung besteht; - welche relativen Bandbreiten für die variablen Vergütungselemente gelten. 	
26	Das Vergütungssystem beschreibt, wie dafür Sorge getragen wird, dass die Vergütung die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt.	Ibid.
27	Im Vergütungssystem sind Art und Weise der Gewährung der variablen Vergütung bestimmt.	Ibid.
28	<p>Auf der Grundlage des Vergütungssystems bestimmt der Aufsichtsrat vorab für jedes Vorstandsmitglied die konkrete Ziel- und Maximal-Gesamtvergütung, deren Aufteilung auf Festvergütung und variable Vergütungsteile.</p> <p>In Abhängigkeit von der Zielerreichung bestimmt der Aufsichtsrat im Nachhinein die konkrete Höhe der variablen Vergütungsteile.</p>	Ibid.
29	Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft steht. Sie wird durch Beschluss der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt.	Ibid.
30	Vorstand und Aufsichtsrat erstellen jährlich nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Vergütungsbericht.	Unternehmensleitung erfolgt durch die persönlich haftenden Gesellschafter anstelle des Vorstandes (Besonderheit I)

* * * * *